

13/SN-235/ME



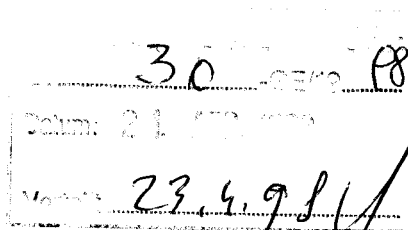
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/2375
Fax (0222) 531 15/2823
DVR: 0000019

GZ 600.076/1-V/4/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien



J. Hayn

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955.

17. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.076/1-V/4/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Gruber

4264

20.355/4-1/98
27. Februar 1998

Betrifft: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben
übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf im einzelnen:

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4):

Es wird darauf hingewiesen, daß § 3 Abs. 3 des Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetzes, auf den in der vorliegenden Bestimmung Bezug
genommen wird, mit Ablauf des 31.12.1999 außer Kraft tritt. Um eine nochmalige
Novellierung des § 4 Abs. 4 zu vermeiden, wird angeregt, gleichzeitig mit der
Neufassung der gegenständlichen Bestimmung eine Regelung über deren
Außerkräfttreten vorzusehen.

Zu Z 20 (§ 101):

Im Hinblick auf die den Erläuterungen zu entnehmende Zielsetzung der Novellierung ist festzustellen, daß bei einer verspäteten Antragstellung der Anfall der Leistung Kraft der Regelung des § 86 Abs. 3 Z 1 ASVG erst zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt und daher bis dahin nicht „zu Unrecht nicht zuerkannt“ wird.

Zu den Z 44 und 58 (§§ 253a Abs. 2 Z 4 bzw. 276a Abs. 2 Z 4):

In den §§ 253a Abs. 2 bzw. 276a Abs. 2 wäre die Bezeichnung der Ziffern 5 bis 7 zu ändern.

Zu Z 78 (§ 445 Z 5):

Da die Monatsaufwendungen der Betriebskrankenkassen wohl keine fixe Größe darstellen, sondern variabel sind, erweist sich der in § 445 Z 5 verwendete Begriff („mindestens drei Monatsaufwendungen“) im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG als problematisch. Insbesondere erscheint unklar, auf welche Monate abzustellen ist. Es wird daher empfohlen, auf „ein Viertel der Jahresaufwendungen“ abzustellen, da dieser Betrag eine am Ende des Geschäftsjahres errechenbare Durchschnittsgröße darstellt.

Zu Z 96 (§ 575):

Falls für die durch Z 2 bzw. Z 83 des vorliegenden Entwurfes novellierten Regelungen der §§ 4 Abs. 1 Z 6 bzw. 447h Abs. 3 ASVG nicht die Inkrafttretensbestimmung des Art. 49 B-VG zur Anwendung kommen soll, wird darauf hingewiesen, daß die erwähnten Bestimmungen von § 575 nicht erfaßt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß für die §§ 253c Abs. 5 bzw. 276c Abs. 5, die durch die Zen. 47 und 48 bzw. 61 und 62 des vorliegenden Entwurfes novelliert werden, in § 575 Abs. 1 bzw. 2 unterschiedliche Daten für das Inkrafttreten ein- und derselben Bestimmung („Abs. 5“) festgelegt werden. Sollten unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten der jeweiligen Fassungen vorgesehen werden, so wäre dies dementsprechend ersichtlich zu machen (zB „§ 253c Abs. 5 in der Fassung der Z 47“, „§ 253c Abs. 5 in der Fassung der Z 48“).

II. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage, auf die der vorliegende Gesetzesentwurf gestützt wird, anzuführen.

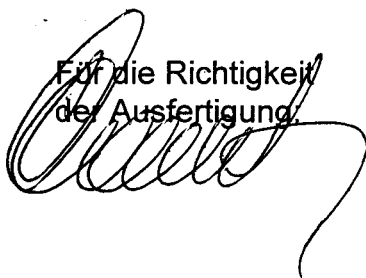
25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. April 1998

Für den Bundeskanzler:

OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.